

B.S.U. Kleppingstr. 9 – 11 D-44135 Dortmund

- Pressemitteilung -

DR. ROMAN J. BRAUNER

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BIRGIT M. SCHURGERS

Rechtsanwältin

DR. BERND H. UHLENHUT

Rechtsanwalt

DR. LARS-UWE PERA LL.M.

Rechtsanwalt
Attorney-at-Law (New York - Georgia)

Kleppingstr. 9 – 11
44135 Dortmund

www.bsu-legal.de

Telefon +49(0)231 534 526-0
+49(0)231 968 342-0

Telefax +49(0)231 534 526-10

E-Mail mail@bsu-legal.de

Dortmund, 22.01.2008

DB Netz AG unterliegt beim BGH – OLG-Urteile zur Diskriminierung durch Trassenpreise rechtskräftig

Mit Beschluss vom 16.01.2008 hat der Bundesgerichtshof in zwei Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerden der DB Netz AG zurückgewiesen (Aktenzeichen: KZR 14/07, KZR 26/06). Damit sind die OLG-Entscheidungen zur Unwirksamkeit des sog. Trassenpreissystems (TPS) '98 der DB Netz AG und von Zuschlägen im Rahmen ihres neueren TPS '01 rechtskräftig.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hatte die Verurteilung der DB Netz AG zur Rückzahlung überzahlter Trassenkosten an eine Wettbewerbsbahn bestätigt (Urteil vom 10.10.2006 – 11 U 46/05 (Kart), abrufbar unter www.bsu-legal.de). In der Entscheidung ist das Preissystem, das die Kosten für eine Nutzung der Infrastruktur der DB Netz AG regelt, wegen der dortigen Rabattmöglichkeiten für Unternehmen des DB-Konzerns als diskriminierend und rechtswidrig eingestuft worden.

Ebenfalls rechtskräftig geworden ist eine parallele Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urteil vom 07.02.2007 – VI-U (Kart) 3/06 –). Teil der dortigen Klageforderung der DB Netz AG waren auch Zuschläge für Kurzfrist- und Änderungsbestellungen nach dem TPS '01. Das OLG hatte die Unzulässigkeit der Zuschläge wegen eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorgaben festgestellt.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Aufgrund der Beschlüsse des BGH können die Wettbewerbsbahnen in diesen und weiteren Verfahren endlich rechtswidrig verlangte Trassenkosten zurückfordern. Die Unzulässigkeit der Zuschläge wird zu weiteren Rückforderungen führen. Angesichts der Gestaltung der Trassen-, Bahnstrom- und Stationspreise ist insgesamt kein Ende der Auseinandersetzungen der Wettbewerbsbahnen mit den Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns absehbar. Solange die Infrastrukturen im Konzernverbund der DB AG verbleiben – mit oder ohne Börsengang –, wird es zu derartigen Wettbewerbsbehinderungen kommen.“*
